

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1991

Geschäftszahl

91/09/0132

Rechtssatz

Der Besch hat sich mit seinen Darlegungen im Verwaltungsstrafverfahren nicht nur auf den konkreten Vorfall zu beziehen, in dem es ihm nach seinem Vorbringen nicht zumutbar gewesen sein soll, Vorkehrungen zur Hintanhaltung der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung (hier: nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG) zu treffen, sondern er hat näher darzuulegen, wie bei seinen Baustellen im allgemeinen die Einhaltung der Vorschriften des AuslBG sichergestellt wird (Weisungen, entsprechende Kontrollen us). Dazu gehören auch die Vorgaben für das Verhalten auf der untersten Führungsebene (Baustellenleiter).